

# Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger/innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger/innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz

## **EWR-Bürger/innen (inkl. Schweizer Staatsbürger/innen)**

Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln.

## **Drittstaatsangehörige**

Drittstaatsangehörige sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie

- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben (also sich bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhalten) oder
- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige sind, oder
- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind.

### Nachweis:

*Für Variante 1: „Daueraufenthaltskarte-EU“*

*Für Variante 2: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers*

*Für Variante 3: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen*

## **Staatenlose**

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

## **Konventionsflüchtlinge**

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr.55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Nachweis: *Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid)*